

Beilage zu Nr. 255 des Hallischen Tageblatts.

Sonnabend den 31. October 1863.

Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Berathung mit dem hiesigen Magistrate und nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 14. September 1857 (Tageblatt de 1857, Stück Nr. 220) Folgendes verordnet:

§. 1. Die Beamten und Arbeiter der städtischen Gas-Anstalt sind befugt, zum Zwecke von Neu-Einrichtungen oder Reparaturen die Arbeiten der Gräben- und Röhrenlegung, des Aufstellens von Pfosten, der Anbringung von Laternen-Armen und Laternen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf Bürgersteigen und an Privatgebäuden nach ertheilter Genehmigung der Polizei, welche den betroffenen Privatbesitzern möglichst bald von der beabsichtigten Arbeit Kenntniß giebt, auszuführen.

Privat-Gas-Einrichtungen vom Gasmesser abwärts können auch von anderen als Beamten und Arbeitern der Gas-Anstalt ausgeführt werden. Die Polizei-Verwaltung ist aber jederzeit befugt, diese Anlagen auf Kosten der betreffenden Privaten revidiren zu lassen.

Der §. 5. der Verordnung vom 14. September 1857 wird aufgehoben.

Hauptröhren (von mehr als 2" Durchmesser) dürfen auf Bürgersteigen nur in einer Entfernung von mindestens 3' von der Wand des Hauses und in einer Tiefe von höchstens 1' über dem Fundamente des Hauses, kleinere Röhren können bis dicht an die Wand des Hauses und an diesem in die Höhe gelegt werden.

Ueberall sind die Röhren der städtischen Wasserleitung sorgfältig zu schonen.

Während der Arbeit haben die Beamten und Arbeiter der Gas-Anstalt die durch die Straßenordnung vorgeschriebenen Maßregeln der Umzäunung, Absperrung und Beleuchtung auszuführen event. besonderer polizeilicher Anordnung sofort zu genügen.

Nach vollendeter Arbeit ist ohne Aufschub resp. in der unter Umständen polizeilich bestimmten Frist bei öffentlichen Einrichtungen Seitens der Stadt,

bei Privat-Einrichtungen Seitens des betreffenden Hausbesizers, die Wiederherstellung des Straßenpflasters, der Bürgersteige, der Wände, der Wasserleitung zc. zu bewirken; auch sind spätere, nochmalige Senkungen im Pflaster oder in den Trottoirplatten, welche als unmittelbare Folge der Gasbeleuchtungsarbeiten erkennbar sind, Seitens des Veranlassers vollständig zu ebnen.

Bei Feuers- und anderer öffentlicher Gefahr, sowie bei besonderer ungewöhnlicher Veranlassung, haben die Beamten und Arbeiter der Gas-Anstalt den auf ein außergewöhnliches Anzünden oder Löschen einzelner oder mehrerer Laternen gerichteten Requisitionen der Polizei-Beamten pünktlichst nachzukommen.

§. 2. Sind bei Bauten oder beim Abzug der Häuser Baugerüste unvermeidlich, welche das Eingraben von Rüstbäumen auf Fahrdämmen oder Bürgersteigen nöthig machen, so ist dazu von dem betreffenden Werkmeister 24 Stunden zuvor die polizeiliche Genehmigung einzuholen und diese wird nicht eher ertheilt, bis die Bescheinigung der Gas-Anstalts-Inspection beigebracht ist, daß durch die Aufstellung der Rüstbäume, deren Standpunkte genau nach der Entfernung vom Hause bezeichnet werden müssen, die Gasröhren nicht gefährdet werden. Bei Wegnahme der Gerüste dürfen die Rüstbäume nicht herausgedrückt, sie müssen vielmehr herausgehoben werden.

Die Anlage von Kalkgruben in der Nähe von Gasröhren ist unter allen Umständen nicht gestattet.

§. 3. Sind in der Nähe von Gasröhren Aufgrabungen Behufs theilweiser Ergänzung oder Reparatur der öffentlichen Wasserleitung nöthig, so hat der Röhrenmeister mit der Anzeige an die Polizei die Bescheinigung der Gas-Anstalts-Inspection beizubringen, daß derselben von der beabsichtigten Arbeit Kenntniß und dadurch Gelegenheit zur Sicherung der Gasröhren gegeben sei.

§. 4. Bei Pflaster- und Trottoir-Anlagen oder Reparaturen sind die ausführenden Werkmeister dafür verantwortlich, daß die Heber der Niederschlagsgefäße (Wassertöpfe) nicht bedeckt werden, sondern frei zugänglich bleiben.



§. 5. Zu §. 5 der hiesigen Feuerordnung vom 20. Februar pr. wird noch besonders bemerkt, daß Hauswirthe und Familienhäupter, welche Gaseinrichtung haben, hinsichts derselben noch besonders verpflichtet sind, darauf zu achten:

daß beim Löschen der Flammen die äußeren Verschlußhähne völlig geschlossen werden und geschlossen bleiben;

daß Räume, in welche in Folge mangelhaften Röhren-Verschlusses oder durch andere Veranlassung unverbranntes Gas ausgeströmt ist, nur mit Vorsicht und nicht mit Licht vor vollständiger Entfernung des Gases durch Lüftung betreten werden;

daß von wahrgenommener Undichtheit der Einrichtung und dadurch entstandener Ausströmung des unverbrannten Gases sofort dem Inspector der Gas-Anstalt und wenn von ihm nicht sofortige Abhülfe erfolgt, der Polizeibehörde Anzeige gemacht werde.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und sonstige fahrlässige Beschädigungen der Gasbeleuchtungs-Einrichtungen an deren Gebäuden, Maschinen, Röhren, Candelabern, Laternen werden mit einer Polizeistrafe von Drei bis Zehn Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß, vorsätzliche Beschädigungen aber nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts geahndet.

Halle a/S., den 23. October 1863.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Nachstehende

Polizei-Verordnung:

Die Aufnahme derjenigen Lehrlinge, welche bei einem, einer Innung **nicht** angehörigen Meister in die Lehre treten, muß vor dem Magistrat erfolgen. Die Anmeldung zu dieser Aufnahme beim Magistrat wird häufig verzögert oder ganz unterlassen, und sehe ich mich daher veranlaßt, auf Grund des §. 147 der allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, sowie des §. 5 des Gesetzes vom 5. März 1850 zu verordnen, daß diese Anmeldung bei Vermeidung einer Strafe bis zu 3 *R.* nicht über eine 8 wöchentliche Probezeit hinaus verzögert werden darf.

Hinsichtlich der Aufnahme der bei einem **In-**

nungs-Genossen eintretenden Lehrlinge verbleibt es bei den Bestimmungen der Innungs-Statuten.
Halle, den 27. April 1854.

Der Königliche Polizei-Director.

(gez.) v. Boffe.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Halle, den 26. October 1863.

Die Polizei-Verwaltung.

Verpachtung.

34 *M.* 137 □ *R.* Acker, in der Feldflur Hersdorf, an die Hallische Stadtflur angrenzend, belegen, sollen durch Unterzeichneten von Michaelis 1864 ab verpachtet werden. Pachtlustige können bei Unterzeichnetem die Bedingungen einsehen und ihre Gebote abgeben.

Der Justizrath **Seeligmüller.**

Ein solid gebautes herrschaftliches Haus in guter Lage, bequem eingerichtet, ist mit 2000 *R.* Anzahlung zu verkaufen durch

Jeuner, Töpferplan Nr. 2.

Ein Haus mit Einfahrt, Hof, Garten und Brunnenwasser, alles neu, ist mit 1000 *R.* Anzahlung zu verkaufen. Auch steht eine Drehrolle zum Verkauf für 28 *R.* **Jeuner, Töpferplan 2.**

Ein neuerbautes Haus mit Laden in guter Geschäftslage, welches 140 *R.* Miete trägt, ist für den festen Preis von 2000 *R.* mit 600 *R.* Anzahlung sofort zu verkaufen.

Agent **H. Ruffer, Bahnhofstraße 12, parterre.**

Wolle in Englisch und Deutsch bei

W. Herrig, Leipzigerstraße Nr. 24.

Neue geschälte Erbsen, a *H.* 2 *Sgr.*, empfiehlt als vorzüglich **Ferd. Wiedero.**

Eine große Zinkplatte zu verkaufen.
Wo? sagt die Expedition d. Bl.

H ü l f e n

und **Schlempe** noch abzulassen von Mittwoch an bei **Haller, Leipzigerstraße Nr. 83.**

Einige Wispel Zwiebeln sind billig zu verkaufen.
Sennewitz. W. Knauer.

Elegante Kinderschürzchen von feinem weichen Leder empfiehlt als ganz etwas Praktisches von 15 Sgr. à Stück
Gr. Ulrichsstraße Nr. 47.

P. Bergfeld.

Duckskin-Handschuhe in größter Auswahl und zu billigsten Preisen.

P. Bergfeld.

Luxemburger Jacken

und Unterbeinkleider für Herren und Damen, sind in allen Nummern und Qualitäten wieder vorrätig.

Große Ulrichsstraße Nr. 50.

P. Colberg & Co.

Deliciöse Kartoffeln, à Meze 16 S., und weißes Hausbackenbrod, 6 1/2 U. für 6 Sgr., verkauft lange Gasse Nr. 31.

Kieselstein.

Auch ist daselbst eine Dachstube an einzelne Leute zu vermieten.

Ein Klavier für Anfänger, sowie verschiedene gebrauchte Stühle Spitze Nr. 26.

Gutes Futter für die Schweine ist zu haben Hôtel „zum goldenen Löwen.“

1 Estrade zu verkaufen Rathhausgasse Nr. 11.

Gummischuhe rep. dauerh. **Schlag**, Märkerstr. 18.

Gesucht

wird von einem im 40er Jahren stehenden Geschäftsmanne, welcher seine Existenz etwas sicherer gründen möchte, noch irgend eine Beschäftigung, da derselbe die letzten Tage in der Woche dieselbe pünktlich besorgen und abwarten kann. Das Nähere bitte zu erfragen Martinsberg Nr. 8, 2 Tr., bei **Doren**.

Einige Tischler finden dauernde Beschäftigung. Nähere Auskunft ertheilt

U. Eisenschmidt, Domplatz Nr. 6.

Köchinnen und Hausmädchen erhalten gute Stellen durch Frau **Hartmann**, gr Schlamm 10.

Ein Hausmädchen mit guten Attesten wird zum 1. November gesucht vor dem Rannischen Thor 6.

Ein ehrliches, ordentliches Mädchen von 14 bis 16 Jahren findet eine Aufwartung für den ganzen Tag Rathhausgasse Nr. 1 bei **Ziesler**.

Ein Mädchen für alle Hausarbeit, das aber zu Hause schlafen muß, wird gesucht Brunoswarte 13.

Eine größere Familienwohnung oder kleineres Haus wird zum 1. April 1864 zu mietben, letzteres unter Umständen auch zu kaufen gesucht. Offerten unter K. K. Nr. 9. sind in d. Exped. d. Bl. niederzul.

Ein gutes Federbett ist an ordentliche Leute zu vermieten Mühlgasse Nr. 5.

Ein **Laden**, schön eingerichtet, zu vermieten **Barfüßerstraße Nr. 12.**

2—3 St., 1 K., 1 K. nebst Zubehör zu vermieten Mittelwache Nr. 5.

Zweiter Saalberg Nr. 5 ist Stube und Kammer an funderl. Leute zu verm., nach Wunsch gleich zu bez.

Eine Stube f. 16 Th. sof. zu verm. Sperlingsberg 1.

Ein Logis, bestehend aus 4 heizbaren Stuben, Küche und Zubehör, ist zu vermieten und sogleich oder zum 1. Januar zu beziehen. Näheres in der Brauerei große Ulrichsstraße 49 bei

Wilhelm Naumann.

Stube, Kammer und Küche ist sofort oder 1. Januar an eine anständige Person zu vermieten **Strohhoßspitze Nr. 20.**

Für einen Herrn, der Ruhe liebt, Wohnung von Stube und Kammer mit oder ohne Möbel Taubengasse Nr. 18 im Garten nahe am Steinweg.

Stube und Kammer ist an eine einzelne Person zu vermieten und 1. Januar zu beziehen **Rannische Straße Nr. 22.**

Eine Kammer an eine ordentliche Person zu vermieten Strohhof, Herrenstraße Nr. 11.

Wohnung von Stube u. Kammer für eine anst. Person Taubeng. 18 im Garten, nahe am Steinweg.

Ein halbwüchsiger, schwarz und weiß getigelter und gefleckter Jagdhund ist entlaufen. Bringer erhält Belohnung Klausthor, Vorstadt Nr. 1.

Ein Fensterladen ist zugetragen Spiegelgasse Nr. 8.

Den geehrten Regelfreunden zeige ich ergebenst an, daß meine Regelfahne jeden Nachmittag gut geheizt und des Abends brillant mit Gas beleuchtet ist. **Jungblut**, Restauration, Schulberg Nr. 8.



Reißbretter, Reißschienen, Winkel, Lineale, Zollstäbe &c.
offerirt zu billigsten Preisen
C. A. Philipp, Domplatz Nr. 5.

Crinolinen in größter Auswahl und neuesten Façons, sowie **Moirée-** und **Kantenröcke** empfiehlt die Crinolinfabrik von **Max Lampe**, gr. Steinstraße 3.
Bitte genau auf meine Firma zu achten, da ich nur gr. Steinstraße Nr. 3 mein Geschäft habe.

Gummischuhe, echt französische, desgl. von reinem Gummi, offerirt **Max Lampe**.

Gummischuhe reparirt bei Garantie **Deffner**, Schmeerstraße 20, Eing. v. d. Kubgasse.

Fette Kieler Bücklinge,
a Stück 9 \mathcal{L} bis 1 \mathcal{S} gr.,
Holländische Bücklinge,
a Stück 6 und 8 \mathcal{S} ,
empfehl't
J. Kramm.

Selters-, Soda- u. Kohlensäures Was-
ser, Magnesiawasser, Meyersches Bitter-
wasser u. s. w., moussrende Limonaden und
Weine empfehl't
die **Greßler'sche Fabrik** kohlensaurer mou-
ssrender Getränke, Landwehrstraße Nr. 7.

Einen Posten **Sirise** verkauft sehr billig
Leipzigerstraße Nr. 40.

Feinstes **Roggen- und Weizenmehl**, sowie
alle Sorten **trockene Gemüse**, verkauft billigst
S. Barth, Leipzigerstraße Nr. 40.

Ein Rohrstock mit Wallroßgriff ist am 27. d. M.
stehen geblieben. Um gefällige Rückgabe bittet
G. Rudel.

Ein seidener Regenschirm stehen geblieben
Gerbergasse Nr. 8 im Laden.

Ein noch in gutem Zustande befindlicher Schiebes-
tarren zu verkaufen. Ebendasselbst eine Kinderbett-
stelle, auch als Wiege zu gebr., zu verkaufen Ger-
bergasse 8 im Laden. Dasselbst Schlafstellen offen.

Verloren. Einfaches **Taschenmesser** mit
silbernem Griff. Der Finder
kann es gegen gute Belohnung abgeben bei Herrn
Bandermann, ll. Sandberg Nr. 6.

Ein Thaler Belohnung.

Ein Haar-Armband mit goldenem Schloß den
29. Nachmittags verloren. Gegen obige Belohnung
abzugeben Breitenstraße Nr. 22, parterre rechts.

Kohl's Restauration.

Sonnabend **Wurstfest**, früh um 9 Uhr Wellfleisch.

Rümpfer's Restauration am Markt.
Sonnabend **Schlachtfest.**

Böllberg.

Sonntag und folgende Tage ladet zur
Kirmes bestens ein **Kurzhalz.**

Zur **Kirmes** in **Böllberg**
ladet von Sonntag ab freundlich ein **Kubblant.**
Heute Sonnabend fr. **Wurst** u. **Wurstsuppe.**

Vassendorf.

Sonntag ladet zum **Gesellschaftstag** und
Tanz freundlichst ein **Schaffernicht.**

Vassendorf.

Sonntag ladet zur **Klein-Kirmes** ein
Herzberg.

Cröllwitz.

Sonntag den 1. November ladet zur **Tanz-**
musik ergebenst ein **W. Nothe.**

Bergschenke bei Cröllwitz.

Sonntag den 1. Novbr. **Tanzvergnügen.**

Trotha.

Sonntag **Kirmes** und **Tanzmusik**, wozu
ergebenst einladet **Ed. Knoblauch.**

Ummendorf.

Sonntag den 1. November **Gesellschafts-**
tag, Omnibusfahrt u. s. w. **Ratsch.**

